

**Vertrag**  
**zwischen der Stadt Biberach an der Riss**  
**und dem freien kath. Schulwerk Biberach e.V.**  
**über die Planung, Errichtung und den Betrieb einer**  
**öffentlichen Grundschule und einer kath. Bekenntnisschule**  
**mit Turnhalle in Biberach-Rißegg**  
**vom 24./25. Mai 1977**

Zwischen

1. der Stadt Biberach, gesetzlich vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Hoffmann (im folgenden Stadt genannt) - einerseits und
2. dem Katholischen Schulwerk Biberach e. V., satzungsgemäß vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Willi Diederer, wohnhaft in Biberach-Rißegg, Haldenstraße 1
3. dem Diözesanen Schulamt Rottenburg am Neckar, Bischof-von-Kepler-Straße, vertreten durch seinen Leiter, Herrn Domkapitular Prälat Max Müller - andererseits.

**A. Vorbemerkung**

Die Stadt Biberach beabsichtigt, in dem dafür ausgewiesenen Bebauungsplan "Schulbereich Rißegg-West" einen Neubau für die einzügige öffentliche Grundschule Rißegg zu errichten.

Das Kath. Schulwerk Biberach e. V. beabsichtigt auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Landesverfassung vom 8. Februar 1967 im selben Gelände eine Katholische Bekenntnisschule zu errichten, die durch Erlass des Oberschulamts Südwürttemberg-Hohenzollern vom 7. April / 16. Juni 1972 Az. U II F. K. S. Biberach - und durch Erlass des Kultusministeriums vom 14. Juni 1973 / 9. Juli 1976 - Az. UA 6050 - Biberach/Riß-FrKath/6/13 als dreizügige Grund- und zweizügige Hauptschule genehmigt ist.

Zwecks Abstimmung dieser beiden Vorhaben hat am 4. Mai 1977 im Kultusministerium Baden-Württemberg eine Besprechung zwischen Herrn Ministerialdirektor Piazzolo, Herrn Oberbürgermeister Hoffmann und Herrn Bürgermeister Rack von Biberach sowie Herrn Domkapitular Prälat Max Müller als Leiter des Diözesanen Schulamts stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass als Grundlage für den staatlichen Genehmigungsbescheid bezüglich der öffentlichen Grundschule zwischen der Stadt Biberach, dem Schulwerk Biberach und dem Diözesanen Schulamt eine Vereinbarung dahin abzuschließen ist, dass insbesondere mit Rücksicht auf die derzeitigen Erkenntnisse bezüglich der Geburtenentwicklung beide Vorhaben nebeneinander schulpolitisch vertretbar sind. Bei Schließung der öffentlichen Grundschule durch die zuständigen staatlichen Schulbehörden soll auch eine Übernahme der Schulräume durch das Katholische Schulwerk Biberach ermöglicht werden.

Ausgehend hiervon haben sich die Stadt Biberach, das Katholische Schulwerk Biberach e. V. und das Diözesane Schulamt wie folgt geeinigt.

**B Vertragstext**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer nahen räumlichen Zuordnung beider Schulen mit einer Turnhalle (Mehrzweckhalle) als zentralem Bindeglied.
2. Das Schulwerk erklärt sich - vorbehaltlich einer entsprechenden staatlichen Bezuschussung - bereit, eine zweiteilige Turnhalle (21 x 36 m) als Mehrzweckhalle und die dazugehörigen Freisportflächen zu errichten.

Die Turnhalle wird baulich so gestaltet, dass sie auch als Fest- und Versammlungsraum

geeignet ist. Die Stadt schlägt dem Schulwerk die dafür zusätzlich notwendig erachteten baulichen Maßnahmen vor und ersetzt dem Schulwerk anteilige Mehrkosten.

Wenn eine Erweiterung oder Ergänzung dieser Sportstätten später anstehen sollte, wird vom Schulwerk und der Stadt gemeinsam geprüft, wer sie erstellt und ob sich etwa eine Trennung der gemeinsamen Nutzung anbietet.

3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass Eigentümer und Träger dieser Sportstätten das Katholische Schulwerk Biberach e. V. ist. Die gemeinsame Nutzung durch die Stadt und das Schulwerk wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Bei diesem Benützungsvertrag ist davon auszugehen, dass die schulische Nutzung durch die öffentliche Grundschule und die Katholische Bekenntnisschule Vorrang hat. Im einzelnen gelten dafür folgende Rahmenbedingungen:
  - a) Der öffentlichen Grundschule werden grundsätzlich Unterrichtsstunden in der Turnhalle nach den schulischen Bedürfnissen entsprechend den staatlichen Stundentafeln für Sportunterricht an Grundschulen überlassen. Diese werden auf die Vor- und Nachmittagszeit im gleichen Verhältnis verteilt wie die Unterrichtsstunden für die Grundschule des Schulwerks. Im gleichen Verhältnis wird auch die Benützung der Freisportflächen verteilt.
  - b) Zur außerschulischen Benützung werden die Sportanlagen grundsätzlich der Stadt überlassen, die sie an die interessierten Benützer zuteilt. Das Schulwerk behält sich zwei von ihm zu bestimmende Abende je Woche (Montag - Freitag) zur eigenen Benützung vor.
  - c) Die Stadt erhält das Recht, die Turnhalle außerhalb der Schulzeiten als Veranstaltungsraum zu benützen; sie gewährleistet, dass sie für den folgenden Schulunterricht wieder in einem einwandfreien gebrauchsfähigen Zustand ist. Das Schulwerk teilt der Stadt vorab die Termine mit, an denen die Turnhalle wegen Eigenbedarfs für Veranstaltungen nicht zur Verfügung steht; die Stadt teilt dem Schulwerk in der Regel mindestens eine Woche vorher mit, wann und welche Veranstaltungen stattfinden sollen. Das Schulwerk ist berechtigt, die auf Kosten der Stadt beschafften besonderen Ausstattungen für eigene Veranstaltungen mitzubenenützen.
  - d) Das Katholische Schulwerk kann einzelnen Überlassungen widersprechen, wenn es der Auffassung ist, dass diese seinen Belangen widersprechen.
  - e) Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch das Kultusministerium ersetzt die Stadt dem Schulwerk die anteiligen Betriebskosten der Sportstätten nach dem Verhältnis der Benutzungszeiten. Zu den Betriebskosten rechnen auch die Kosten der Instandsetzung und die Kosten von Ersatzbeschaffungen, soweit diese nicht aus einer festgestellten Einzelhaftung auszusondern sind; die Kosten für die Sondereinrichtungen zu Veranstaltungen gehen voll zu Lasten der Stadt.
4. Die Vertragspartner erklären sich bereit, bezüglich des Betriebs der öffentlichen Grundschule und der Katholischen Bekenntnisschule stets auf ein gutnachbarliches Verhältnis hinzuwirken; sie werden bemüht sein, etwaige auftauchende Schwierigkeiten im vertrauensvollen Zusammenwirken, vor allem in enger Fühlungnahme mit den zuständigen staatlichen Schulbehörden, zu bereinigen. Die Stadt Biberach wird als Schulträger der öffentlichen Grundschule Rißegg das neu zu erstellende Schulgebäude im Rahmen des § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung dem Katholischen Schulwerk zur Verfügung stellen.

Das Schulwerk verpflichtet sich - vorbehaltlich der sich für die Katholische Bekenntnisschule als Schule in freier Trägerschaft aus der Verfassung (Art. 2 Abs. 1 der Landesver-

fassung in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 2 der Landesverfassung), den Gesetzen (Gesetz zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Landesverfassung vom 8.2.67, § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 23. März 1967, Privatschulgesetz vom 14. Mai 1968), aus der Grundordnung des Bischofs von Rottenburg für die katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg vom 7.7.1976 - KABI. 1976, Nr. 20 - und der Satzung des Katholischen Schulwerks Biberach ergebenden Rechte und Zielsetzungen -, bezüglich der Aufnahme von Schülern in die Katholische Bekenntnisschule aus dem Ortsteil Rißegg keine gezielte Werbung zu betreiben.

Das Katholische Schulwerk wird bei der Aufnahme von Schülern darauf hinwirken, dass die öffentliche Grundschule Rißegg nach den jeweils für entsprechende öffentliche Grundschulen geltenden staatlichen Grundsätzen erhalten bleibt. Über Aufnahmen wird erst entschieden nach Ablauf der Anmeldefrist, erforderlichenfalls nach einer gemeinsamen Besprechung der Schulträger und Schulleiter mit der staatlichen Schulbehörde.

5. Die Stadt Biberach ist bereit , aus der von ihr für das Schulwerk erworbenen Vorratsfläche das für die Katholische Bekenntnisschule noch erforderliche Gelände zum ortsüblichen Kaufpreis abzutreten. Der Umfang wird bei der Planungsfestlegung zwischen Schulwerk und Stadt festgestellt.
6. Das Diözesane Schulamt tritt als Vertragspartner in die sich für das Schulwerk Biberach ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. Es ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag für das Katholische Schulwerk ergebenden Rechte selbständig wahrzunehmen und die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Verpflichtungen selbständig einzufordern.
7. Zur Auslegung dieses Vertrags dient das beigefügte Besprechungsprotokoll vom 24 Mai 1977.

### **C. Vertragsvorbehalt**

Die Stadt Biberach, das Diözesane Schulamt und das Katholische Schulwerk behalten sich die Zustimmung ihrer Beschlussorgane und des Kultusministeriums zu diesem Vertrag vor.